

# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

19. Jahrgang

Ausgabe 15/2022

Rhede, 08.11.2022

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de/Amtsblatt](http://www.rhede.de/Amtsblatt) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
25.10.2022	<b>Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen</b>	3
27.10.2022	<b>Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW Gemeinde Rhede, Gemarkung Krechting</b>	4
03.11.2022	<b>Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 27“ (Bereich eines Gewerbebetriebes am Renzelhook in Rhede-Krommert) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</b>	6

weitere Inhalte siehe Seite 2

<b>04.11.2022</b>	<b>Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushalts der Stadt Rhede nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2023</b>	<b>8</b>
<b>04.11.2022</b>	<b>Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BO 3 " (Gebiet am Schloßpark nordöstlich der Münsterstraße) gem. § 3 Abs. 1 BauGB</b>	<b>9</b>
<b>07.11.2022</b>	<b>Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BO 13 " (Gebiet zwischen Münsterstraße, Am Schloßpark, Am Forsthaus und Paßkamp) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB</b>	<b>11</b>

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- Datenweitergabe an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 BMG),
- Datenweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 BMG),
- Datenweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- Datenweitergabe an das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial an deutsche Staatsangehörige, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 BMG),
- Datenweitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Gegen die beabsichtigte Auskunftserteilung steht den betroffenen Einwohnern das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch kann bei der Anmeldung oder innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung im Bürgerbüro des Rathauses, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, eingelegt werden.

Rhede, 25.10.2022

Bernsmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen**  
**§ 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW**  
**Gemeinde Rhede, Gemarkung Krechting**

Gemäß § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

**Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen**  
**Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Die Grenzen des Grundstücks Gemeinde Rhede, Gemarkung Krechting, Flur 3, Flurstück 8 sind von mir vermessen worden. Die Grenzniederschrift wurde am 27.10.2022 geschlossen.

Für das angrenzende Gewässerflurstück Gemeinde Rhede, Gemarkung Krechting, Flur 3, Flurstück 7 sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen.

Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen bekannt.

Die zugehörige Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden unter Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Felix Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12, 46325 Borken

**Dienststunden:**

**Montag - Donnerstag von 7:30-12:30 Uhr und 13:00-16:45 Uhr**

**Freitag von 7:15-13:00 Uhr**

eingesehen werden. Die Offenlage erfolgt ab dem 15.11.2022 für den Zeitraum eines Monats.

**1. Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borken, den 27.10.2022

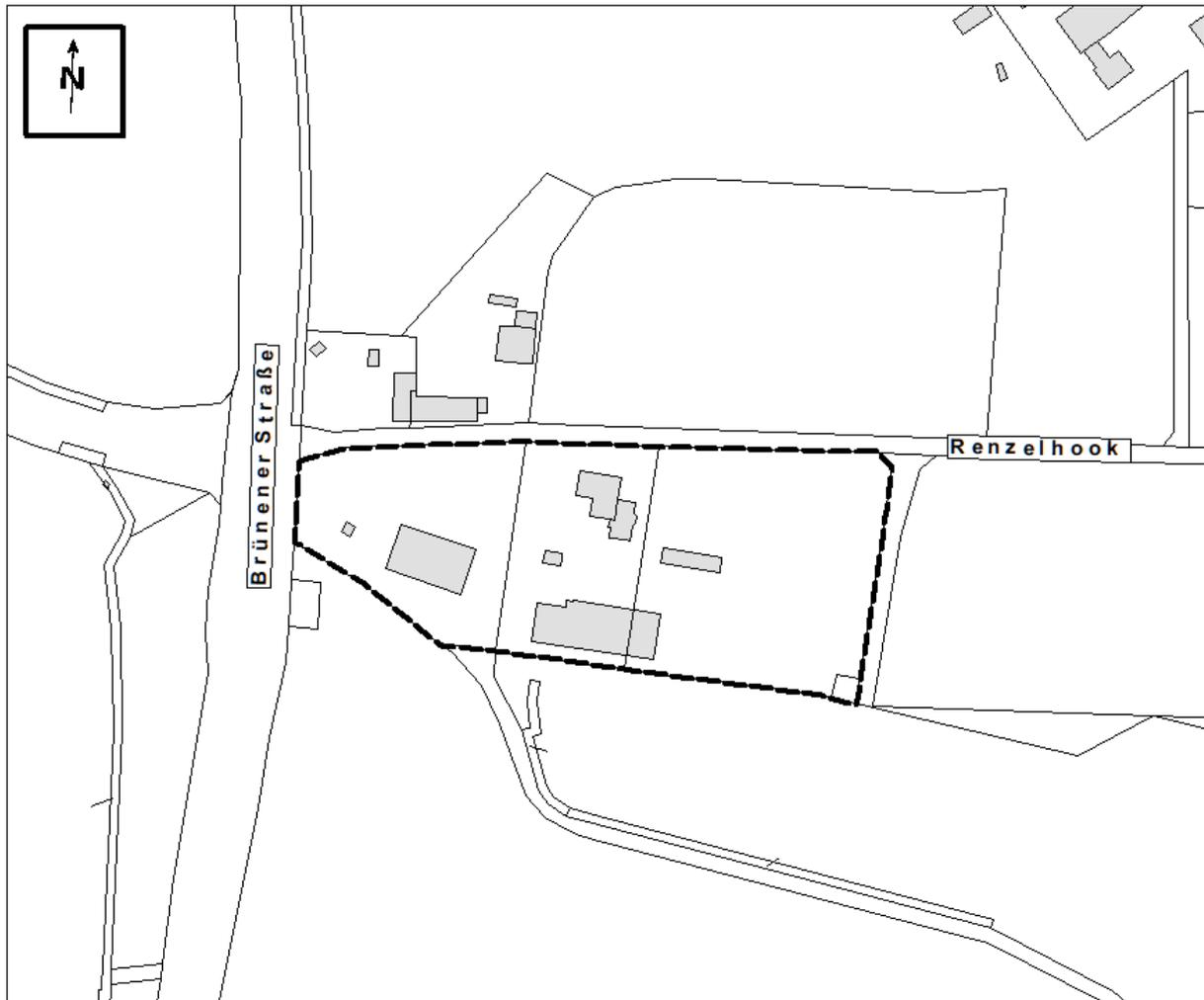
gez. Dipl.-Ing. Felix Gesing, ÖbVI

**Bekanntmachung  
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der  
63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede  
und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Rhede G 27“ (Bereich eines Gewerbebetriebes am Renzelhook  
in Rhede-Krommert)  
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadt Rhede beabsichtigt, für den Bereich eines Gewerbebetriebes am „Renzelhook“ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rhede G 27“ aufzustellen und die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbebetriebes zu schaffen.

Aktuell befindet sich das Betriebsgelände im planerischen Außenbereich. Eine Baugenehmigung für die gewünschte Betriebserweiterung gem. § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) konnte von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde nicht in Aussicht werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Betriebserweiterung zu schaffen, ist die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ im Flächennutzungsplan und die Festsetzung eines „Gewerbegebietes“ im Bebauungsplan „Rhede G 27“ erforderlich.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bauungsplanes „Rhede G 27“.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 27“ Gemarkung Rhede, Flur 103 - unmaßstäblich -

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt anhand eines Aushangs in der Zeit vom:

**16.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022**  
**während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,**  
**Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss,**  
**im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).**

Weitere Informationen zu den Entwürfen des Bebauungsplanes „Rhede G 27“ und der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes finden Sie im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/bauleitplanung>.

Während dieses Zeitraumes wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 03.11.2022

Bernsmann  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der dem Rat der Stadt Rhede am 19. Oktober 2022 zugeleitete **Entwurf der Haushaltssatzung** und **des Haushalts** der Stadt Rhede nebst Anlagen für das **Haushaltsjahr 2023** liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

**während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur voraussichtlichen Verabschiedung am 14. Dezember 2022**

von montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr  
und nachmittags nach Terminvereinbarung  
im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228,  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung (**09. November**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. a. Dienststelle zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

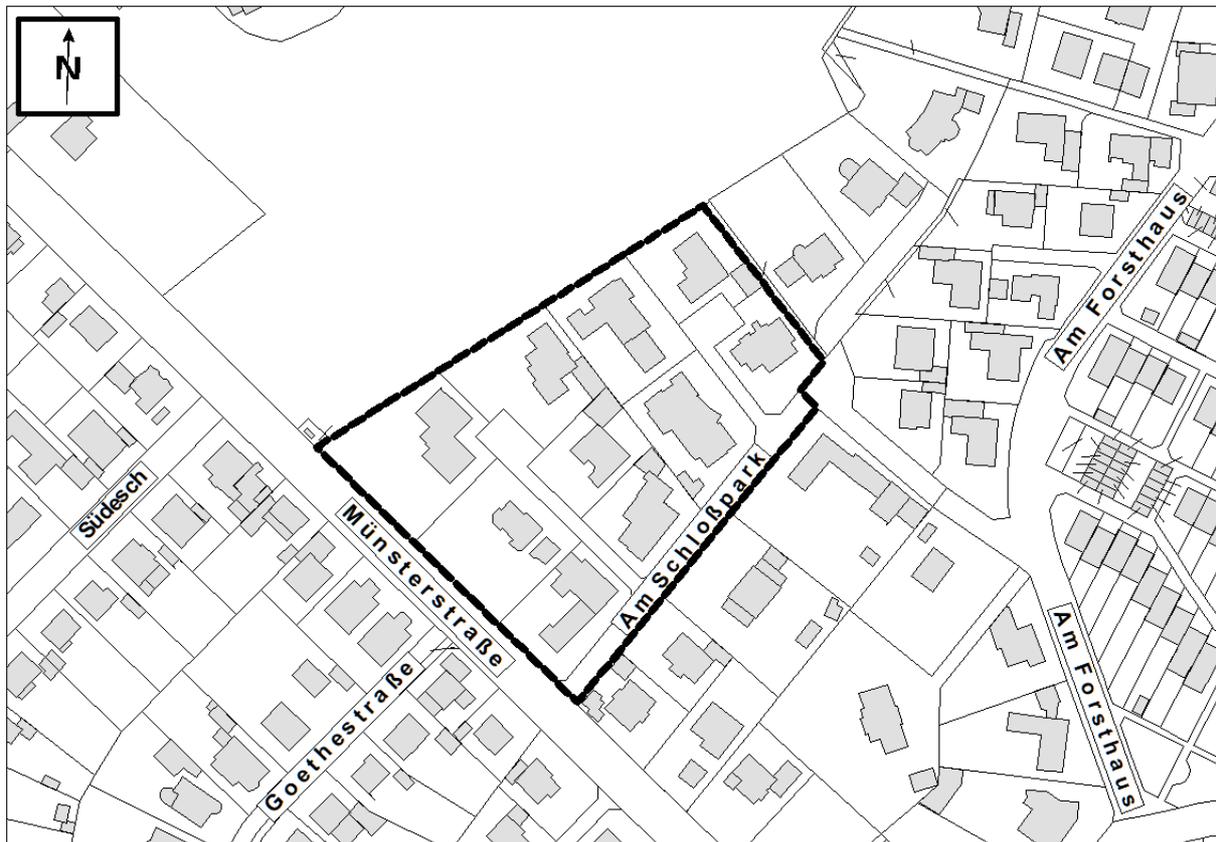
Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Internet unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) unter „Rathaus“, „Haushalt und Finanzen“, „Haushalt-Entwurf 2023“ abrufbar.

Rhede, 04.11.2022

Bernsmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung des**  
**Bebauungsplanes "Rhede BO 3 "**  
**(Gebiet am Schloßpark nordöstlich der Münsterstraße)**  
**gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadt Rhede beabsichtigt im Bereich der Straße „Am Schloßpark“ die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BO 3“. Ziel der Bauleitplanung ist es, den seit 1971 rechtskräftigen Bebauungsplan „Rhede BO 3“ zu überarbeiten und an die heutigen Erfordernisse anzupassen, um so weiterhin eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern. Zu den allgemeinen Planungszielen gehören die Festsetzung einer zulässigen Anzahl an Wohneinheiten, die Festsetzung einer maximalen Trauf- und Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe und die Festsetzung einer Verkehrsfläche entlang der Münsterstraße.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BO 3, 1. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 10 –unmaßstäblich-

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am:

**29.11.2022 um 18:00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Rhede,  
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,  
Zimmer 209 (Kleiner Sitzungssaal, 1. Obergeschoss).**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 04.11.2022

Bernsmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der**  
**1. Änderung des Bebauungsplanes**  
**"Rhede BO 13" (Gebiet zwischen Münsterstraße,**  
**Am Schloßpark, Am Forsthaus und Paßkamp)**  
**im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Die Stadt Rhede beabsichtigt für das Gebiet zwischen Münsterstraße, Am Schloßpark, Am Forsthaus und Paßkamp den Bebauungsplan „Rhede BO 13“ aufzustellen. Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich sinnvolle, behutsame und geordnete Nachverdichtung zu schaffen. Zu den allgemeinen Planungszielen gehören die Überplanung der wohnbaulich genutzten Flächen im unbeplanten Innenbereich durch Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes und die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen, sodass zusätzliche Bauungen auf den Grundstücken ermöglicht werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen sich an dem Bestand in der näheren Umgebung, den in den angrenzenden Bebauungsplänen festgesetzten Maßen sowie an künftigen Entwicklungspotenzialen orientieren.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)  
mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BO 13“, Gemarkung Rhede, Flur 10  
–unmaßstäblich–

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am:

**29.11.2022 um 18:30 Uhr  
im Rathaus der Stadt Rhede,  
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,  
Zimmer 209 (Kleiner Sitzungssaal, 1. Obergeschoss).**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 07.11.2022

Bernsmann  
Bürgermeister